Förderverein der Eichendorff-Schule Hof e.V.

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gründung

1. Der Verein führt den Namen „ Förderverein der Eichendorff-Schule Hof e.V.“ Er hat seinen Sitz in 95030 Hof, Graf-Stauffenberg-Str. 9. Er wird unter diesen Namen im Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der „ Förderverein der Eichendorff-Schule Hof e.V.“ mit Sitz in Hof verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung. Insbesondere sind Aufgaben des Vereins unter anderem: Unterstützung bedürftiger Schüler und Schülerinnen bei Schullandheim-Aufenthalte, Auszeichnungen besonderer Leistungen der Schüler, Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften und Projekten, Durchführung kultureller Veranstaltungen im Interesse der Schule, Pflege partnerschaftlicher Beziehungen zu anderen Schulen im In- und Ausland, insbesondere mit den Partnerstädten Hofs, Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln für besondere Anschaffungen.
2. Der Verein soll auch eine ständige Verbindung zwischen Lehrerschaft, Schülern, Eltern und Elternbeirat schaffen und auch dazu dienen, den Kontakt zu ehemaligen Lehrern und Schülern zu halten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für Ihr Engagement keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können werden: natürliche Personen über 18 Jahre, juristische Personen, Verbände und Vereinigungen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Zum Ehrenmitglied werden Personen ernannt, die sich in besondere Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss des erweiterten Vorstands erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit zu unterstützen. Sie sind berechtigt, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
3. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen, hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Ende des Schuljahres einzuhalten.
4. Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen das satzungsgemäße Interesse des Vereins. Üben den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgabe von Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Jahresbeitrag wird für ordentliche Mitglieder erhoben, Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der im 4. Quartal des Kalenderjahres fällig ist, entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Für Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern wird eine Spendenbescheinigung erteilt.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
   - dem/der 1. Vorsitzenden
   - dem/der 2. Vorsitzenden (zugleich Schriftführer)
   - dem/ der 3. Vorsitzenden (zugleich Schatzmeister/in)
   - der erweiterte Vorstand besteht aus den 3 oben genannten Personen sowie 2 Beisitzern
   - und außerdem kraft Amtes: dem/der jeweiligen Schulleiter/in sowie dem/der stellvertret. Schulleiter/in und dem/der Elternbeiratsvorsitzender/n und dem/der stellvertr. Elternbeiratsvorsitzender/m. Sie können keine gewählten Vorstandsmitglieder sein.

2. Alle Vorstandsmitglieder sind gleich stimmberechtigt. Sie beschließen die Aktivitäten des Vereins sowie satzungsgemäße Zuwendungen. Über Ausgaben bis zur Höhe von € 25 können

1., 2. Und 3. Vorsitzender jeweils alleine entscheiden. Über Ausgaben in Höhe von € 25 bis € 500 entscheidet der erweiterte Vorstand. Bei Ausgaben über € 500 ist die Zustimmung von 2/3 der erschienen Mitglieder des erweiterten Vorstands notwendig.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich . Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Sollte er verhindert sein, übernehmen der 2. Und 3. Vorsitzende gemeinsam die Vertretung.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig. Er hat vor allem folgenden Aufgaben: Vorbereitung, Einberufung der Mitgliederversammlung (MV) einschließlich Erstellung der Tagesordnung, Ausführung der Beschlüsse der MV, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes, Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

5. Der Vorstand – einschl. Beisitzer- wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Schuljahr gewählt. Er bleibt bis zum Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Über die Abwahl eine Vorstandsmitgliedes muss die MV mit ¾ - Mehrheit entscheiden.

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen, sie muss spätestens im 4. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens zehn Tage vor der MV beim Vorstand eingegangen sein.
4. Außerordentliche MV kann der Vorstand jederzeit mit einer Frist von einer Woche einberufen. Mitglieder können vom Vorstand eine außerordentliche MV verlangen, wenn 20% der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mitglieder dies wünschen. Die Versammlung ist innerhalb eines Monats vom Vorstand einzuberufen. Nach Ablauf der Frist können diese Mitglieder die Versammlung selbst unter Wahrung der Ein-Wochen-Frist einberufen.
5. Über jede MV ist ein Protokoll zu führen.
6. Die MV nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstand und der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen. Sie wählt den Vorstand- einschließlich Beisitzer- und zwar in geheimer Wahl.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme, dass Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die MV ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Stimmgleichheit bei der Vorstand- und Kassenprüfer-Wahl ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Über die Abwahl eines Vorstandsmitglieds muss die MV mit einer ¾ Mehrheit entscheiden. Die Abstimmung- außer der Wahlen- erfolgt per Akklamation.
8. Änderung der Vereinssatzung, des Vereinszweckes sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die MV wählt 2 Kassenprüfer für jeweils 1 Geschäfts-Jahr, sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelegt und deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu überprüfen.

3. Die Kassenprüfer legen darüber in der MV Bericht ab.

§ 9 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der MV mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Haftung

1. Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt.
2. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist ebenfalls auf die Höhe des verwertbaren Vereinsvermögens beschränkt. Dies gilt jedoch nicht, wenn nachweislich der Tatbestand der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes gegeben ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Eichendorffschule. Das Vermögen soll dann im Sinne der Satzung (§2) verwendet werden.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Satzungsänderung der bisherigen Satzung vom 13.06.2005 wurde am 28.02.2012 vom Vorstand beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 28.02.2012 in Kraft.

Hof, den

Unterschrift: